

# Journal für **Hypertonie**

Austrian Journal of Hypertension

Österreichische Zeitschrift für Hochdruckerkrankungen

## **Arzt und Recht: Verbindlichkeit von Therapierichtlinien**

Ploier M

*Journal für Hypertonie - Austrian*

*Journal of Hypertension 2010; 14*

*(3), 30-31*

Homepage:

**[www.kup.at/hypertonie](http://www.kup.at/hypertonie)**

Online-Datenbank  
mit Autoren-  
und Stichwortsuche

**Offizielles Organ der  
Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie**



Österreichische Gesellschaft für  
Hypertensiologie  
**[www.hochdruckliga.at](http://www.hochdruckliga.at)**

**Indexed in EMBASE/Scopus**

boso TM-2450

kleiner  
leichter  
leiser\*



**BOSCH  
+SOHN**

**boso**

Präzises ABDM – das neue 24-Stunden-Blutdruckmessgerät  
Noch mehr Komfort für Ihre Patienten, noch mehr Leistungsfähigkeit für Sie.

- | Kommunikation mit allen gängigen Praxis-Systemen über GDT
- | Inklusive neuer intuitiver PC-Software profil-manager XD 6.0 für den optimalen Ablauf in Praxis und Klinik
- | Übersichtliche Darstellung aller ABDM-Daten inklusive Pulsdruck und MBPS (morgendlicher Blutdruckanstieg)
- | Gerät über eindeutige Patientenummer initialisierbar
- | Möglichkeit zur Anzeige von Fehlmessungen (Artefakten)
- | Hotline-Service

\*im Vergleich mit dem Vorgängermodell boso TM-2430 PC 2



Ausführliche Informationen  
erhalten Sie unter [boso.at](http://boso.at)

boso TM-2450 | Medizinprodukt  
BOSCH + SOHN GmbH & Co. KG  
Handelskai 94-96 | 1200 Wien

# Verbindlichkeit von Therapierichtlinien

M. Ploier

## ■ Einleitung

Der Ruf nach Leitlinien in den diversen medizinischen Fachgebieten wird von einigen Seiten immer wieder erhoben und damit begründet, dass dadurch sowohl für die behandelnden Ärzte als auch für die Patienten eine erhöhte Sicherheit erreicht werden könnte. Durch Leitlinien soll vorgegeben werden, welche Behandlung in welcher Situation vorgenommen werden soll. Inwieweit diese bestehenden Leitlinien für behandelnde Ärzte tatsächlich verbindlich sind und ob Patienten aus bestehenden Therapieleitlinien Rechtsansprüche ableiten können, wird in diesem Artikel behandelt.

## ■ Allgemeines

Ärzte gelten gemäß § 1299 ABGB aufgrund ihres hohen fachlichen Wissens als Sachverständige und unterliegen dadurch bei der Durchführung einer medizinischen Behandlung einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab. In Gerichtsprozessen wird daher durch einen gerichtlich beideten medizinischen Sachverständigen beurteilt, ob die behandelnden Ärzte über die durchschnittlichen Fähigkeiten und die berufsspezifische Aufmerksamkeit eines ordentlichen Facharztes auf dem jeweiligen Fachgebiet bei der Durchführung der Behandlung verfügt haben. Es ist daher einem Arzt nicht möglich, sich im Rahmen der Verteidigung darauf zu stützen, dass er zwar nach bestem Wissen und Können gehandelt, dieses jedoch nicht dem objektiven Sorgfaltsmaßstab entsprochen habe. Von einem Facharzt bzw. von Ärzten in Ausbildung werden daher bei der Durchführung einer *Lege-artis*-Behandlung die Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der medizinischen Wissenschaft vorausgesetzt.

In Arzthaftungsprozessen stützen sich Patienten entweder darauf, dass der Sorgfaltsmaßstab bei der Durchführung der medizinischen Behandlung nicht eingehalten wurde und sich dadurch ein Behandlungsfehler verwirklicht hat oder der Sorgfaltsmaßstab durch den jeweiligen behandelnden Arzt dadurch nicht eingehalten wurde, dass keine ordnungsgemäße Aufklärung erfolgt ist. Ein geschädigter Patient kann den behandelnden Arzt sowohl zivil- als auch strafrechtlich in Anspruch nehmen.

Im Rahmen des Zivilrechts können geschädigte Patienten aufgrund des Eintretens einer Gesundheitsschädigung bzw. des Eingriffs in die körperliche Integrität Heilungskosten, Verdienstentgang, Schmerzensgeld, Verunstaltungsentschädigung, etc. einfordern. Das Schmerzensgeld wird je nach Intensität der Schmerzen mit einem bestimmten Tagessatz festgelegt und mit der Anzahl an Tagen mit Schmerzen multipliziert.

Anders als im Zivilrecht, wo das Ziel die Entschädigung des Patienten für einen erlittenen Schaden ist, ist es nicht das vorrangige Ziel des Strafrechts, das Opfer zu entschädigen, son-

dern vielmehr soll im Rahmen der staatlichen Hoheit und zum Schutz der Allgemeinheit ein strafbares Verhalten sanktioniert werden. Ein strafbares Verhalten kann im Bereich des Strafrechts darin liegen, dass der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung, fahrlässigen Tötung oder eigenmächtigen Heilbehandlung erfüllt wird. Im Rahmen des Strafrechts wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob durch die behandelnden Ärzte der objektive und subjektive Sorgfaltsmaßstab eingehalten wurde. Es wird daher überprüft, ob es dem behandelnden Arzt möglich gewesen ist, objektiv sorgfaltsgemäß zu handeln und ob dem Arzt die Einhaltung des objektiven Sorgfaltsmaßstabes auch subjektiv zugemutet werden konnte.

## ■ Behandlungsleitlinien

Nach derzeitigem Rechtsverständnis bestehen keine rechtlich verbindlichen Behandlungsleitlinien der jeweiligen Fachgesellschaften bzw. der Österreichischen Gesellschaft für Qualitätssicherung (ÖQMed).

Bei Leitlinien handelt es sich nach der deutschen Bundesärztekammer um systematisch entwickelte Entscheidungshilfen über die angemessene ärztliche Vorgehensweise bei speziellen gesundheitlichen Problemen. Leitlinien stellen den nach einem definierten, transparent gemachten Vorgehen erzielten Konsens mehrerer Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen und Arbeitsgruppen zu bestimmten ärztlichen Vorgehensweisen dar und sind wissenschaftlich begründete und praxisorientierte Handlungsempfehlungen. Weiters sind Leitlinien Orientierungshilfen im Sinne von „Handlungs- und Entscheidungskorridoren“, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann oder sogar muss [Ollenschläger u. a., Leitlinien – Bedeutung, Verbindlichkeit und Qualität: Welche Problematik liegt in der Entwicklung und Einführung von Leitlinien, <http://www.azq.de>].

Im Rahmen der Clearing-Verfahren (evidenzbasierte Konsensus-Leitlinien in Deutschland) werden die entsprechenden Leitlinien erarbeitet. In Österreich existieren dafür u. a. EBM-Guidelines z. B. für allgemeine Medizin der ÖGAM im Verlag der Österreichischen Ärztekammer. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen dazu finden sich vorwiegend im Ärztegesetz (insbesondere in § 49 sowie § 118a).

Aus der deutschen Judikatur ergibt sich zur beweisrechtlichen Relevanz derartiger Leitlinien, dass eine Rechtsverbindlichkeit verneint wird. Begründet wird das damit, dass diese Leitlinien unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Grundierung derzeit lediglich Informationscharakter für die Ärzte selbst haben und haben sollen. Einer weitergehenden Bedeutung, etwa als verbindliche Handlungsanleitung für praktizierende Ärzte, steht derzeit die anhaltende Diskussion um ihre Legitimität als auch um ihre unterschiedliche Qualität und Aktualität entgegen [Hart, Anm. zu OLG Naunburg, MedRecht 2002, 471].

Soweit überblickbar besteht derzeit keine höchstgerichtliche Rechtsprechung aus Österreich zur Verbindlichkeit bzw. beweisrechtlichen Relevanz von Behandlungsleitlinien. Festzuhalten ist dazu jedoch, dass sich in einem Gerichtsprozess der zur Entscheidung berufene Richter bei der Beurteilung der Frage, ob eine Sorgfaltswidrigkeit durch den behandelnden Arzt erfolgt ist, mangels eigener Fachkenntnis auf die Gutachten von medizinischen Sachverständigen stützen muss. Die medizinischen Sachverständigen haben im Rahmen ihres Gutachtens darzulegen, welche Behandlungsmethode bzw. welche Durchführung der gewählten Behandlungsmethode sorgfaltsgemäß im jeweiligen Einzelfall gewesen wäre – unter Heranziehung der bestehenden wissenschaftlichen Literatur, zu der wohl auch erlassene Richtlinien von dafür befugten Stellen zählen. Es ist daher jedenfalls davon auszugehen, dass schon in den einzuholenden Sachverständigengutachten vorhandene Leitlinien und Therapieempfehlungen, die von den jeweiligen Fachgesellschaften oder der ÖQMed erlassen worden sind, Eingang finden und der bzw. die medizinischen Sachverständigen ein Abweichen von Standardtherapiemethoden dann als sorgfaltswidrig ansehen werden, wenn es dafür keine spezielle Begründung gibt. Auch wenn keine Rechtsverbindlichkeit entsprechender Behandlungsleitlinien gegeben ist, wird im Rahmen der Sorgfaltsmaßstabprüfung in einem Gerichtsprozess jedenfalls ein gewisses Maß an Verbindlichkeit derartiger Leitlinien bejaht werden.

Patienten, die einen Arzthaftungsprozess gegen ihre behandelnden Ärzte anstreben, werden daher jedenfalls im Vorfeld recherchieren, ob es entsprechende Leitlinien der Fachgesellschaften gibt. Sofern solche vorhanden sind, ist es daher den betroffenen Ärzten zu raten, genauer darzulegen, weshalb von diesen Leitlinien abgewichen worden ist bzw. warum diese für den jeweiligen Einzelfall nicht relevant sind. Keinesfalls erforderlich ist jedoch, bestehenden Behandlungsleitlinien insofern eine zu hohe Relevanz für die Praxis einzuräumen, als diese Checklisten-mäßig eingehalten werden müssten. Fakt ist, dass trotz Bestehen von Behandlungsleitlinien im jeweiligen Einzelfall die bestmögliche Therapie seitens der behandelnden Ärzte zu erbringen ist und im Rahmen eines möglichen Gerichtsverfahrens im Nachhinein überprüft wird, ob der erforderliche Sorgfaltsmaßstab eingehalten worden ist oder nicht.

Beweisrechtlich ist zu den Behandlungsleitlinien abschließend festzuhalten, dass eine Nichteinhaltung von vorhandenen Behandlungsleitlinien grundsätzlich den Anschein erweckt, dass ein Sorgfaltsverstoß vorliegt („Anscheinsbeweis“). Es liegt somit an den beklagten bzw. angeklagten Ärzten, im Prozess darzulegen, weshalb diese Behandlungsleitlinien lediglich im konkreten Fall als Empfehlung angesehen wurden, jedoch aufgrund des konkreten Einzelfalls und der Gegebenheiten eine andere Behandlung erforderlich wurde.

## ■ Zusammenfassung

Der Arzt schuldet bei der Behandlung von Patienten eine sorgfältige *Lege-artis*-Behandlung. Bei Verletzung dieser Sorgfaltspflicht kann der Patient den Arzt sowohl zivil- als auch strafrechtlich belangen. Prüfungsmaßstab in Arzthaftungsprozessen ist daher immer, ob der behandelnde Arzt den objektiven Sorgfaltsmaßstab eingehalten hat und dementsprechend der ärztlichen Sorgfalts- und Gewissenhaftigkeitspflicht nachgekommen ist. Sofern seitens der ÖQMed bzw. der jeweiligen Fachgesellschaften Behandlungsleitlinien in einem bestimmten Fachbereich bzw. für eine bestimmte Behandlungsmethode erlassen worden sind, finden diese beweisrechtlich jedenfalls in einem Gerichtsprozess Beachtung und es wird durch die Nichteinhaltung dieser Therapieleitlinien der Anschein eines Sorgfaltsverstoßes erweckt. Es obliegt daher beweisrechtlich dem Arzt, darzulegen, dass die Nichteinhaltung der an sich nicht rechtsverbindlichen Therapieleitlinien im konkreten Einzelfall keinen Sorgfaltsverstoß darstellt, sondern die gewählte Methode vielmehr zur bestmöglichen und *Lege-artis*-Behandlung erforderlich war.

### **Korrespondenzadresse:**

RA Dr. Monika Ploier  
Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz  
Rechtsanwälte GmbH  
A-1010 Wien  
Ebendorferstraße 3  
E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)